

# FÖRDERUNGSRICHTLINIE SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Richtlinie des Landes Vorarlberg für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungsund Wasserversorgungsanlagen sowie für Betriebskosten der Abwasserentsorgung durch Gemeinden

**Stand 2024** 

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft Josef Huter Straße 35, 6900 Bregenz wasserwirtschaft@vorarlberg.at www.vorarlberg.at/wasserwirtschaft

# **INHALT**

# A Investitionskostenförderung

		Seite
§ 1	Zielsetzungen und Allgemeines	2
§ 2	Förderungsvoraussetzungen	2
§ 3	Gegenstand und Höhe der Förderung	3
	3.1.1 Wasserversorgungsanlagen	4
	3.1.2 Abwasserentsorgungsanlagen	5
	3.1.3 Siedlungswasserbau Allgemein	6
	3.1.4 Allgemeine Förderungsbestimmungen und Begriffe	8
§ 4	Förderungswerber	10
§ 5	Förderungsansuchen	11
§ 6	Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	11
§ 7	Förderungszusage	12
§ 8	Auszahlung der Förderung	14
§ 9	De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht	15
§ 10	Förderungsevidenz	15
§ 11	Kontrolle	16
§ 12	Evaluierung der Wirksamkeit	17
Betrie	ebskostenförderung	17
Über	gangsbestimmungen und Inkrafttreten	19
	§ 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12	§ 2 Förderungsvoraussetzungen § 3 Gegenstand und Höhe der Förderung 3.1.1 Wasserversorgungsanlagen 3.1.2 Abwasserentsorgungsanlagen 3.1.3 Siedlungswasserbau Allgemein 3.1.4 Allgemeine Förderungsbestimmungen und Begriffe § 4 Förderungswerber § 5 Förderungsansuchen § 6 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung § 7 Förderungszusage § 8 Auszahlung der Förderung § 9 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht § 10 Förderungsevidenz § 11 Kontrolle

# A Investitionskostenförderung

#### § 1 Zielsetzungen und Allgemeines

- (1) Ziel dieser F\u00f6rderrichtlinie ist die Versorgung der Bev\u00f6lkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die damit zusammenh\u00e4ngende Bereitstellung von Nutz- und Feuerl\u00f6schwasser sowie der Schutz der ober- und unterirdischen Gew\u00e4sser vor Verunreinigungen durch Abwasser.
- (2) Die Förderung erfolgt zur Unterstützung der in der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes Vorarlberg festgelegten Ziele und strategischen Maßnahmen. Damit werden auch Maßnahmen der Klimawandelanpassung, insbesondere zur Krisensicherheit der Wasserversorgung und zum Niederschlagswasserrückhalt unterstützt. Weiter werden Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Blackout-Sicherheit gefördert.
- (3) Die Förderung unterstützt effizienzsteigernde Maßnahmen sowie den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, insbesondere Kooperationen von Genossenschaften, Gemeinden und Verbänden.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen. Der Einsatz der Landesmittel muss nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.
- (5) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind projektbezogene Kosten- und Annuitätenzuschüsse, die das Land natürlichen und juristischen Personen für eine beabsichtigte Leistung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gewährt.
- (6) Die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) sind anzuwenden, soweit diese Richtlinien keine anderslautenden Regelungen vorsehen. Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu.

#### § 2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass:

(1) die ökologische Verträglichkeit sowie die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit einer Variantenuntersuchung oder Studie belegt ist. Dies kann entfallen, wenn die Maßnahme auf Grund eines Notstandes oder einer Wiederherstellung nach Naturkatastrophen erfolgt oder wenn begründet dargestellt wird, dass keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind.

- (2) der Förderungswerber über eine behördliche Bewilligung für die Durchführung der Maßnahmen verfügt. Bei bewilligungsfreien Maßnahmen, ausgenommen Katasterprojekte oder Notstromaggregate zur Blackout-Sicherung, ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) das Förderungsansuchen vor Beginn der Maßnahmen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt ist. Das gilt nicht für Vorleistungen (siehe § 3, 3.1.4, Abs. 4), für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 WRG 1959 idgF, für Maßnahmen auf Grund eines Notstandes oder für Maßnahmen nach Wiederherstellung nach Naturkatastrophen.
- (4) das Amt der Vorarlberger Landesregierung die Maßnahme positiv begutachtet hat. Die Förderungsstelle kann in begründeten Fällen weitere für die Beurteilung des Ansuchens notwendig erscheinende Unterlagen (z.B. Wasserverlustanalyse, Variantenstudie) verlangen.
- (5) der Förderungswerber spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung eine Kostenund Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des ÖWAV oder ÖVGW führt. Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen oder für natürliche oder juristische Personen.

#### § 3 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung errechnet sich wie folgt:

- Förderungssatz Wasserversorgung (FS WV):
   Basisförderungssatz 18% plus Zuschlag von einem Drittel jenes
   Förderungssatzes, der sich nach den "Richtlinien der Vorarlberger
   Landesregierung für die Gewährung von Förderbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen
   Infrastruktur" (= "Strukturfondsrichtlinien") für die jeweilige Gemeinde ergibt
- Förderungssatz Abwasserentsorgung (FS AE):
   Basisförderungssatz 13% plus Zuschlag von einem Drittel des
   Förderungssatzes, der sich nach den "Strukturfondsrichtlinien" für die jeweilige Gemeinde ergibt

Für Genossenschaften gilt der Förderungssatz der jeweiligen Gemeinde. Für Kooperationen von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften sowie betreiberübergreifende Planungen ist ein - nach Satzungen oder Kosten/Nutzen-Verhältnis für die Förderungswerber gewichteter - Mischsatz zu bilden.

Das Ergebnis der Berechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf eine ganze Zahl zu runden.

Die Höhe der Förderungssätze für die Vorarlberger Städte und Gemeinden wird von der Abteilung Wasserwirtschaft jährlich auf Basis des Förderungssatzes gemäß "Strukturfondsrichtlinie" für das Folgejahr neu berechnet und auf der Web-Seite der Abteilung Wasserwirtschaft <u>"Siedlungswasserwirtschaft - Landesförderung"</u> (vorarlberg.at) bekanntgegeben.

3.1	Förderungsgegenstand	Förderungssatz			
3.1.	3.1.1 Wasserversorgungsanlagen WVA				
а	Ersterrichtung von Anlagen für die Trink- und Nutzwasserversorgung mit allen erforderlichen Anlageteilen (z.B. Planungen, Wassererschließungen, Brunnen, Leitungen, Aufbereitungsanlagen, Pumpanlagen, Behälter, Steuerungs- und Sicherungsanlagen, Hausanschlussleitungen) und Maßnahmen der Notwasserversorgung  Nicht förderbar sind:	FS WV			
	<ul> <li>Inneninstallationen; das sind alle Einrichtungen nach dem Wasserzähler oder - wenn ein solcher nicht vorhanden ist - nach der ersten Absperrvorrichtung der Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes</li> <li>Maßnahmen zur ausschließlichen Nutz- und Löschwasserver- sorgung</li> </ul>				
b	Sanierung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen, deren Baubeginn mindestens 40 Jahre vor Antragsstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde. Voraussetzung dazu ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes auf Grundlage eines Wasserleitungskatasters gemäß 3.1.1 f.  Nicht förderbar sind reine Instandhaltungsmaßnahmen.	FS WV			
С	Ersterrichtung von Verbundmaßnahmen oder eines zusätzlichen Dargebotes zur Absicherung der Versorgung ("2. Standbein")	FS WV + 15%			
d	Einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete zur Sicherung von derzeitigen oder künftig genutzten Wasservor- kommen (z.B. Planung, bauliche Vorkehrungen, Entschädigungen, Beschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen)	FS WV + 15%			
е	Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken im Zusammenhang mit Wassererschließungen und Maßnahmen gemäß 3.1.1 d bis zu einer Kostenhöhe von € 100.000,- brutto	FS WV + 15%			

f 3.1.	Kataster für Wasserleitungen. Der Kataster umfasst die vermessungstechnische Aufnahme, eine bauliche Zustandsbewertung von Sonderbauwerken (Hochbehälter, Pumpwerke, Quellschacht, Brunnen, etc.), eine Wasserverlustanalyse und eine hydraulische Zustandsbewertung. Aufbauend darauf ist der Sanierungsbedarf mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung in einem Sanierungskonzept festzulegen.  2 Abwasserentsorgungsanlagen AEA	20%
а	Ersterrichtung von Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen (z.B. Planungen, Abwasserreinigungsanlagen, Abwasserableitungsanlagen, Anschlusskanäle ohne Inneninstallationen, Schlammbehandlungsanlagen für Rückstände aus der Wasseraufbereitung oder Abwasserreinigung)  Nicht förderbar sind Inneninstallationen. Das sind Anschlusskanäle und Einrichtungen, die mind. 3 m innerhalb der Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes liegen, von dem Abwässer eingeleitet werden sollen. Wenn der Anteil des Anschlusskanals außerhalb des anzuschließenden Objektes mehr als 30 m beträgt, werden 30 m der Inneninstallation zugerechnet. Der darüber hinausgehende Teil des Kanales kann gefördert werden. Bei Überoder Unterdrucksystemen beginnen die Inneninstallationen erst nach dem funktionell dazugehörigen Übergabeschacht.	FS AE
b	Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung im Siedlungsgebiet (z.B. Versickerungs- oder Retentionsanlagen), die zu einer Reduktion des Niederschlagswasserabflusses in öffentliche Abwasserableitungsanlagen, Oberflächengewässern oder Abwasserreinigungsanlagen führen.  Nicht förderbar sind Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung	FS AE
С	Sanierung oder Erneuerung von Abwasserableitungsanlagen, deren Baubeginn mindestens 30 Jahre vor Antragstellung erfolgte oder hierfür noch keine Landesförderung gewährt wurde Voraussetzung dazu ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes auf Grundlage eines Kanalkatasters gemäß 3.1.2 g.	FS AE
d	Sanierung oder Erneuerung von Anlagenteilen von Abwasserreinigungsanlagen im Rahmen von Anpassungen an die Erfordernisse gemäß WRG 1959 idgF sowie zugehörige Schlammbehandlungsanlagen	FS AE

е	Laborerstausstattung, jedoch maximal bis zu dem im Regelblatt Nr. 7 des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverban- des (ÖWAV) genannten Umfang	FS AE
f	Dichtheitsprüfungen und Kamerabefahrungen von Hausanschlusskanälen einschließlich der dazu erforderlichen ingenieurmäßigen Bearbeitung im Zuge eines Projektes der Errichtung oder Sanierung von öffentlichen Anlagen	FS AE
g	Kataster für öffentliche Kanäle Der Kataster umfasst vermessungstechnische Aufnahmen, die bauliche Zustandsbewertung von Kanälen mittels Dichtheitskontrolle und Kamerabefahrung, die hydraulische Zustandsbewertung sowie die Zustandsbewertung von Sonderbauwerken. Aufbauend darauf ist der Sanierungsbedarf mit Kostenschätzung und Prioritätenreihung in einem Sanierungskonzept festzulegen.  Von der Dichtheitskontrolle eines Kanalstranges kann abgesehen werden, wenn eine offensichtliche Undichtheit bereits aufgrund einer Kamerabefahrung erkennbar ist. Für die Untersuchung von bestehenden Hausanschlusskanälen ist eine Kamerabefahrung ausreichend, um den Bauzustand hinsichtlich der optischen Dichtheit feststellen zu können.	20%
h	Kataster für öffentliche Kanäle gemäß 3.1.2 g einschließlich Hausanschlusskanäle	35%
İ	Abwasserpläne von Gemeinden als Grundlage für die Abwasserentsorgung von Objekten außerhalb des Kanalanschlussgebiets; Befristung bis 31.12.2025 (Datum Einreichung)	FS AE + 15%

3.1.	3 Siedlungswasserbau Allgemein	WVA	AEA
а	Betreiberübergreifende Planungen (Studien, Konzepte, generelle Projekte) als Grundlage für Detailprojekte	FS WV +15%	FS AE +15%
b	Bau- und betriebstechnische Adaptierung bzw. Ergänzung der bestehenden Infrastruktur bei Kooperationen von Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften	FS WV +15%	FS AE +15%
С	Ersterrichtung, Sanierung oder Erneuerung von Anlagen gemäß Pkt. 3.1.1 a und b, sowie 3.1.2 a bis d im Rahmen der Zusammenlegung von zwei oder mehreren unabhängigen Betreibern (Genossenschaft, Gemeinde, Verband) mit der Auflösung von mindestens einem Betreiber (gilt für den Erstantrag nach einer Zusammenlegung)	FS WV +15%	FS AE +15%

d	Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik sowie Maßnahmen zur Herstellung der Blackout-Sicherheit	FS WV	FS AE
е	Ersterrichtung von Hausanschlussleitungen von über 100 m Länge an das öffentliche Netz durch natürliche und juristische Personen Die Zustimmung der Gemeinde und der Liegenschaftseigentümer muss vorliegen.	FS WV	
f	<ul> <li>Maßnahmen zur maßgeblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen, dazu zählen insbesondere:</li> <li>Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von Energie und/oder Wärme aus erneuerbaren Quellen (z.B. Faulgasanlagen, Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik-Anlagen, Abwasserwärmenutzung aus dem Ablauf der ARA) auf Grundlage eines Energiekonzeptes im Ausmaß des Eigenbedarfes der gesamten Anlage</li> <li>Innerbetriebliche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz auf Grundlage eines Energiekonzeptes zur maßgeblichen Verringerung der Umweltbelastung im Vergleich zum funktionsfähigen Referenzzustand der bestehenden Anlage</li> <li>Maßnahmen zur Verringerung der Lachgas- und Methanemissionen aus Abwasserentsorgungsanlagen</li> </ul>	FS WV	FS AE
ω	Einzel- oder Gemeinschaftsanlagen Abwasserentsorgung (bis max 4 Objekte) sowie Hausanschlusskanäle (>100m) für Objekte mit Bestand vor dem 1.1.2015 und Ausführung entsprechend Variantenprüfung (zB Abwasserplan) bis 31.12.2027  Einzelanlagen Abwasserentsorgung mit Ausführung entgegen Ergebnis Variantenprüfung mit Zustimmungserklärung für empfohlene Gemeinschaftsanlage bis 31.12.2025 bis 31.12.2027  Nicht förderbar sind Einzelanlagen für Objekte, die entsprechend der Variantenprüfung an eine Gemeinschaftsanlage anschließen sollten, jedoch keine Zustimmung erteilt haben.  Als Termin gilt jeweils das Datum der Einreichung zur Förderung.	25%	20% 15% 10%
h	Einzelanlagen Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW oder Anlagen in Extremlage	30%	30%
i	Einmalige Entschädigungsleistungen für Flurschäden, Nutzungserschwernisse oder Dienstbarkeiten	FS WV	FS AE
j	Errichtung von Betriebsgebäuden einschließlich der behördlich genehmigten Erstausstattung	FS WV	FS AE

	Nicht förderbar sind: Verwaltungsgebäude, integrierte Verwaltungsräume in Betriebsgebäuden oder sonstige Betriebsgebäude		
k	Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von siedlungswasserbaulichen Anlagen nach Hochwasser, Lawinen, Muren oder Erdbeben, deren Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Auftreten des Schadensereignisses gestellt wird	FS WV + 15 %	FS AE + 15 %
I	Teilnahmegebühren am Trinkwasser- und Abwasser- Benchmarking des ÖVGW bzw. ÖWAV	30%	30%
m	Hinweis - und Erinnerungstafeln	FS WV	FS AE

## 3.1.4 Allgemeine Förderungsbestimmungen und Begriffe:

- (1) Die unter 3.1.1 bis 3.1.3 angegebenen Förderungssätze des Landes werden bis zur Erreichung der Obergrenze von 50% in der Summe aus Bundes- und Landesförderung reduziert. Dies gilt nicht für Maßnahmen entsprechend 3.1.1 c bis e, 3.1.3 a bis c, 3.1.3 h, k und I sowie sonstige Landesförderungen (z.B. Landesfeuerwehr- und Strukturfonds).
- (2) Förderungsfähig sind Planungs- und Bauaufsichtsleistungen sowie deren Vorleistungen soweit sie Grundlage der förderungswürdigen Anlagen sind. Voraussetzung ist, dass die Projektunterlagen von einer hierzu befugten und fachkundigen Person erstellt werden.
  - <u>Nicht förderfähig</u> sind Planung oder örtliche Bauaufsicht, die von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder von einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft (im eigenen Wirkungsbereich) durchgeführt werden.
- (3) Eigenleistungen:

Eigenleistungen des Förderungswerbers sind förderfähig bis zu der Höhe, die sich aus den Gesamtkosten abzüglich aller sonstigen Förderungen ergibt.

Folgende Mindestvoraussetzungen sind einzuhalten:

- Die Kosten müssen mindestens 25% unter den ortsüblichen Fremdleistungskosten liegen.
- Die Ausführung von Maßnahmen muss fachgerecht durch dafür Befugte erfolgen.

#### (4) Vorleistungen

Folgende Vorleistungen sind förderfähig:

- a) Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, die für eine fachgerechte Planung erforderlich sind, wie z.B. Grundlagenerhebungen, Datenerhebungen, Gutachten, Grundsatzkonzepte, Studien, Variantenuntersuchungen, Niederschlagswasserbewirtschaftungspläne sowie andere generelle Planungen, Wasserverlustanalysen, Untergrunduntersuchungen, Gewässergütebestimmungen einschließlich Immissionsbetrachtungen, Grund-, Quell- und Oberflächenwasseruntersuchungen im Hinblick auf Dargebot und Qualität inklusive der dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen
- b) Grunderwerb oder Entschädigungen für die Nutzung von Wasservorkommen oder für Maßnahmen zur Ausweisung von Schutz- und Schongebieten bis zu einer Kostenhöhe von € 100.000,- brutto
- c) Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einlangen des Förderungsansuchens beim Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgt
- d) Verlegung einzelner Leitungsstränge oder Kanäle im Zuge eines öffentlichen Bauvorhabens (z.B. Straßenbau, Schienenverkehr, Schutzwasserbau, andere Infrastrukturen), sofern das entsprechende Förderungsansuchen innerhalb von zwei Jahren ab Fertigstellung dieser Vorleistung eingereicht wird und ein allenfalls erforderlicher wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegt
- e) Maßnahmen der Notwasserversorgung
- (5) Bei der Neuerrichtung oder Sanierung einer Abwasserentsorgungsanlage sind die mit dem Projekt verbundenen Schmutzwasser-Hausanschlusskanäle vom öffentlichen Anschlussschacht bis zur Mauerdurchführung beim Gebäude in begründeten Fällen auf Dichtheit zu überprüfen. Bei bestehenden Hausanschlusskanälen ist eine Kamerabefahrung ausreichend, um den Bauzustand hinsichtlich der optischen Dichtheit feststellen zu können.
- (6) Als Schlammbehandlungsanlagen sind sämtliche Anlagen förderfähig, die der Schlammstabilisierung und mechanischen Entwässerung von an den öffentlichen Abwasserreinigungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen oder Einzelanlagen anfallenden Schlämmen dienen.
- (7) Nicht förderfähig sind (außer den oben genannten Punkten):
  - a) Anlageteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlageteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat, mit Ausnahme von Anlagen der Oberflächenentwässerung im Siedlungsgebiet
  - b) Beschneiungsanlagen
  - c) Erwerb oder Freimachung von sonstigen Grundstücken

- d) Ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- e) Einrichtungen zur Co-Vergärung oder zur Trocknung oder Kompostierung von Klärschlamm
- f) Verwaltungstätigkeiten und -abgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichtskosten, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten, Anschluss- oder Verbindungsentgelte, Erstellung von Explosionsschutzdokumenten, sonstige Aufsichtstätigkeiten (ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen)
- g) Finanzierungskosten
- h) Anlagen, die für den Export von aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineralwasserverordnung, BGBI Nr. 552/1994 idgF, ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer errichtet und betrieben werden sollen, sofern keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 7 vorliegt. Bei einem nachträglichen Verstoß gegen diese Bestimmung ist der gesamte Landesförderungsbeitrag zurückzuerstatten.
- i) Anschaffung von Hardware für die Katastererstellung und -betreuung, Anschaffung von Aufnahmegeräten (Schachtroboter, TV-Kameras, usw.) sowie die Erfassung und Verarbeitung von Zusatzinformationen zum Leitungskataster ohne siedlungswasserwirtschaftlichen Zusammenhang (Umfeldinformationen, raumplanerische, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Daten, Indirekteinleiter, usw.).
- j) Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVD's und Veranstaltungen.

### § 4 Förderungswerber

Förderungswerber sind:

- (1) Gemeinden, Genossenschaften und Verbände nach dem WRG 1959 idgF
- (2) Gemeinden gemeinsam mit Dritten (z.B. Unternehmen, Verbände, Genossenschaften nach dem WRG 1959 idgF), wenn diese zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Anlagen errichten oder betreiben und die auf die Gemeinde entfallenden Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellen.
- (3) Unternehmen und Betriebe von Gebietskörperschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungs-, Schlammbehandlungs- oder Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Wasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben.

- (4) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Anlagen für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung bis max. vier anschließbare Objekte errichten (Einzelanlagen).
- (5) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen oder im Namen mehrerer Anschlussnehmer Trinkwasserleitungen oder Abwasserkanäle bis zum öffentlichen Netz errichten, sofern das nächstgelegene Objekt mindestens 100 m vom öffentlichen Netz entfernt ist. Voraussetzung ist, dass alle Anschlussnehmer das Förderungsansuchen mit der Verpflichtungserklärung unterfertigen und eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde vorliegt.
- (6) Öffentliche Anlagenbetreiber (Verbände, Gemeinden, Genossenschaften), die eine Kooperation vereinbaren.
- (7) Für Maßnahmen zur lokalen Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß 3.1.2 b ausschließlich Gemeinden, Verbände oder juristische Personen, die im Auftrag von Gemeinden oder Verbänden derartige Maßnahmen setzen.

# § 5 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungsansuchen für die Investitionskostenförderung sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vor Baubeginn zu stellen.
- (3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen.
- (4) Der Förderungswerber hat mit einer Verpflichtungserklärung die verbindliche Anerkennung der gegenständlichen Förderungsrichtlinie und die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung durch das Land zu erklären.

### § 6 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,

- e) andere Förderungsstellen für erforderliche Koordinationsaufgaben,
- f) Dritte für die Erstellung von wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

#### § 7 Förderungszusage

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:
  - a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - b) Der Förderungswerber hat der Abteilung Wasserwirtschaft
    - über den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit sowie absehbare Überschreitung der Baufristen zu berichten,
    - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, zu fördernder Betrag, Rechnungsdatum),
    - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
  - c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Abteilung Wasserwirtschaft gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
  - d) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
  - e) Der Förderungswerber ist über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 6 zu informieren.
- (3) Der Förderungswerber hat der Abteilung Wasserwirtschaft alle mehr als geringfügigen Projektänderungen (z. B. Bauumfangserweiterungen) sowie Kostenerhöhungen von mehr als 15% unverzüglich und schriftlich zu melden. Die Anerkennung der Förderung erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch das Land.

- (4) Der Förderungswerber hat als Bestandteil der jeweiligen Geldmittelanforderung und der Endabrechnung eine tabellarische Übersicht aller Einzelbelege zu erstellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist vom Förderungswerber rechtmäßig zu bestätigen. Die Geldmittelanforderung bzw. Endabrechnung kann auch in digitaler Form übermittelt werden.
- (5) Der Förderungswerber hat die für die Kollaudierung der Anlage erforderlichen, vollständigen Unterlagen einschließlich Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung vorzulegen. Diese Frist kann auf Grundlage eines schriftlichen Antrages mit Zustimmung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erstreckt werden, wenn die Förderungszusage verspätet erteilt wurde bzw. der Feststellungsbescheid der Wasserrechtsbehörde ohne Verschulden des Förderungsnehmers noch nicht vorliegt.
- (6) Rückzahlung von Förderungen:
  - a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
    - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
    - die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
    - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
    - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
    - die geförderten Anlagen entgegen dem Bewilligungsbescheid weniger als 10 Jahre dem Förderungszweck entsprechend betrieben wurden.
  - b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
  - Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5%, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (7) Der Förderungswerber darf keinen Export von aufbereitetem oder nicht aufbereitetem Trink- und Nutzwasser oder natürlichem Mineralwasser im Sinne der Mineralund Quellwasserverordnung, BGBl Nr. 309/1999 idgF, ins Ausland oder andere österreichische Bundesländer vornehmen, sofern er keine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung für diesen Zweck besitzt. Ausgenommen hiervon sind Exporte von Wasser in Form von handelsüblichen alkoholfreien (insbesondere Fruchtsäfte

und Limonaden) und alkoholischen Getränken (insbesondere Bier). Eine Ausnahmegenehmigung der Landesregierung darf nur erteilt werden, wenn die Deckung des Landesbedarfes an Trink- und Nutzwasser der heimischen Bevölkerung heute und in Zukunft gesichert ist.

(8) Die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen.

#### § 8 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderungsbeiträge kann erfolgen in Form von:

# (1) Teilbeträgen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage von Geldmittelanforderungen unter Einbehaltung eines 10%igen Rückbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens ausbezahlt wird. Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt sind, unterbricht dies die Auszahlung von weiteren Teilbeträgen bei der Landesförderung bis zu deren Einlangen.

Spätester Termin für die Vorlage von Geldmittelanforderungen ist jeweils der 31.10.

#### (2) Verzinsten Ratenzahlungen

- a) Grundsätzlich sind pro Jahr 2 Ratenauszahlungstermine vorgesehen (30.06. und 31.12.).
- b) Die Dauer des Ratenzahlungszeitraumes ist mit 15 Jahren limitiert.
- c) Für die Verzinsung der Raten ist ein Zinssatz heranzuziehen, welcher dem 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 15 Basispunkten entspricht. Sofern die Summe aus 6-Monats-Euribor und Aufschlag einen negativen Wert ergibt, ist der Zinssatz auf 0% festzulegen.
- d) Die Ratenzahlungen sind in Form von gleichbleibenden, nachschüssigen Annuitätenzahlungen (Zinsen plus Tilgung) durchzuführen. Eine Zinssatzänderung bewirkt eine Änderung der Ratenhöhe.
- e) Die Verzinsung beginnt zum nächstfolgenden Halbjahresbeginn nach Nachweis der Bezahlung von mindestens einem Drittel der bei der Landesförderung zu Grunde gelegten förderbaren Kosten (Rechnungszusammenstellung).

- f) Im Rahmen der finanziellen Schlusskollaudierung werden die tatsächlich angefallenen und f\u00f6rderbaren Kosten festgestellt und es erfolgt nachtr\u00e4glich eine entsprechende Aufrollung der bisher an den F\u00f6rderungswerber \u00fcberwiesenen Ratenzahlungen.
- g) Bei einer Veränderung der budgetären Lage bei den Landesmitteln kann der noch offene Förderungsbarwert in Form eines Einmalbetrages an den Förderungswerber ausbezahlt werden. Ebenso können nicht verbrauchte Förderungsbeiträge am Jahresende zur vorzeitigen Tilgung des offenen Förderbarwertes verwendet werden.
- h) Falls die für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Funktionsfähigkeit der Anlage oder zum in der Zusicherung von Landesmitteln festgesetzten Termin im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt sind, werden die halbjährlichen Annuitätenzahlungen bis zu deren Einlangen eingestellt. Nach Einlangen der Unterlagen können die eingestellten Zahlungen auch außerhalb der beiden Zahlungstermine (30.06. und 31.12.) nachgeholt werden.

#### § 9 De-minimis-Beihilfe und Notifikationspflicht

- (1) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren € 200.000,- nicht übersteigen. Die Einhaltung dieser Obergrenze unter Einrechnung auch anderer in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen ist deshalb vom Förderungsgeber bei der Antragstellung und vor Auszahlung der Förderung zu prüfen. Gegebenenfalls ist das Ausmaß der Förderung auf Grundlage dieser Obergrenze zu kürzen.
- (2) Für Förderungen, die nach Art. 87 EG-Vertrag wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

#### § 10 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

#### § 11 Kontrolle

- (1) Die Förderungen sind von der für die Förderung zuständigen Abteilung zumindest im Zuge der Kollaudierung auf ihre widmungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu kontrollieren.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Die für die Gewährung der Förderung und zur Kollaudierung vorgelegten Rechnungen und sonstigen Unterlagen können grundsätzlich auch in digitaler Form vorgelegt und in der Folge aufbewahrt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit gewährleistet ist.
- (4) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der möglichst folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Datum und Ort der Kontrolle
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens)
  - c) Höhe der gewährten Förderung
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde, z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen
  - e) Allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben
  - f) Allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen
  - g) Allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen
  - h) Zeitdauer der Kontrolle
  - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden
- (5) Kontrollen gemäß Abs. 1 bis 3 müssen auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Befugte gesichert sind, nicht angewendet werden.

## § 12 Evaluierung der Wirksamkeit

Die in der Wasserwirtschaftsstrategie des Landes festgelegten Ziele der Siedlungswasserwirtschaft, die mit dieser Förderung verfolgt werden, sind vor einer etwaigen Verlängerung der Gültigkeit der Förderungsrichtlinien zu evaluieren und in einem Bericht darzulegen.

# **B** Betriebskostenförderung

### Betriebskostenförderung für Abwasserentsorgung durch Gemeinden

- (1) Gemeinden, die zur Erreichung der Kostendeckung bei der Abwasserentsorgung unzumutbar hohe Kanalbenützungsgebühren einheben müssten, erhalten neben der projektbezogenen Investitionskostenförderung eine Betriebskostenförderung. Die Betriebskostenförderungen nach diesen Richtlinien erhalten nur Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10.000. Als Einwohnerzahl jeder Gemeinde gilt das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Die Betriebskostenförderung an die Gemeinde erfolgt bei Anspruchsberechtigung jährlich einmal von Amts wegen durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung.
- (2) Die Höhe des zumutbaren Jahreserfordernisses pro m³ Abwasser wird von der Vorarlberger Landesregierung festgelegt und orientiert sich soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Förderungsbeiträge möglich ist am Landesdurchschnitt des Kanalbenützungsgebührenerfordernisses erhöht um einen Zuschlag von rund 50%.
- (3) Die Höhe des für eine Kostendeckung im Abwasserbereich erforderlichen Kanalbenützungsgebührensatzes hat für diese Förderung fiktiv gemäß dem nachstehenden einheitlichen Kalkulationsschema zu erfolgen:

Investitionskosten Ortsanlagen	per 31.12.	€,
- Landesbeiträge	per 31.12.	€,
- Kanalisationsbeiträge (ohne Erschließungsbeiträge ab 01.01.91)	per 31.12.	€,
- Sonstige Interessentenbeiträge zu den Investitionskosten	per 31.12.	€,
- Allfällige verlorene Bundeszuschüsse zu Investitionskosten	per 31.12.	€,
Summe Nettoerrichtungskosten für <u>Ortsanlagen</u>	per 31.12.	€,
davon 3,33% Tilgung der Nettoerrichtungskosten für Ortsanlagen	per 31.12.	€,
+ Betriebs- und Instandhaltungskosten im zu bezuschussenden Jahr		€,
für <u>Ortsanlagen</u>		
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im		€,
zu bezuschussenden Jahr für Ortsanlagen		

<ul> <li>Tilgung an den anteiligen Nettoerrichtungskosten der</li> </ul>		
Verbandsanlagen laut nachstehender Berechnung:		
- Investitionskosten Verbandsanlagen	per 31.12.	€,
- Landesbeiträge für Verbandsanlagen	per 31.12.	€,
- Sonstige Investitionsbeiträge für Verbandsanlagen	per 31.12.	€,
Summe Nettoerrichtungskosten für Verbandsanlagen	per 31.12.	€,
davon 3,33% Tilgungsanteil für Verbandsanlagen	per 31.12.	€,
hiervon %-Anteil Gemeinde nach jeweiligem Verbandsschlüssel		€,
+ Betriebs- und Instandhaltungskostenanteil im zu bezuschussenden		€,
Jahr an Abwasserverbände (lt. Rechnungsabschluss)		
- Ersätze, Interessentenbeiträge zu den Betriebskosten im zu		€,
bezuschussenden Jahr für Verbandsanlagen		
- Annuitätenzuschuss (bzw. Zinsenzuschuss) des Bundes im zu bezu-		€,
schussenden Jahr (lt. Rechnungsabschluss) für Verbandsanlagen		
Fiktives Jahreserfordernis für Ortsanlagen und Verbandsanlagen		€,
verumlagbare Jahresabwassermenge im zu bezuschussenden Jahr		m³
Fiktives Jahreserfordernis pro m³ Abwasser für Kostendeckung		€/m³,

- (4) Übersteigt das fiktive Gebührenerfordernis pro m³ Abwasser das zumutbare Gebührenerfordernis pro m³ Abwasser, erhält die Gemeinde auch dann, wenn sie Gebühren in Höhe des fiktiven Gebührenerfordernisses einhebt, eine Gebührenabstützung. Die Höhe der Gebührenabstützung wird jährlich durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung festgelegt.
- (5) Sofern nicht ganzjährig in die Kanalisationsanlage eingeleitet wird, kann die der Berechnung zugrunde zu legende Jahresabwassermenge auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, bei denen bei der nicht ganzjährigen Einleitung der Schmutzwässer im zu bezuschussenden Jahr im Vergleich zu einer hochgerechneten ganzjährigen Einleitung durch dieselben Anschlusspflichtigen eine erhebliche Differenz festzustellen ist.
- (6) An Stelle der im vorstehenden Kalkulationsschema angeführten Abschreibungen von 3,33% der Nettoerrichtungskosten können die tatsächlichen im jeweils zu bezuschussenden Jahr von den Gemeinden geleisteten Darlehenstilgungsbeträge für die Ortsanlagen und die Verbandsanlagen für die Jahreskostenermittlung herangezogen werden.

- (7) Eine Betriebskostenförderung setzt voraus, dass sämtliche sonstigen möglichen Förderungen des Bundes und des Landes sowie sonstige allfällige Interessentenbeiträge im höchstmöglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und Kanalisationsbeiträge (ausgenommen Erschließungsbeiträge) gemäß den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben werden.
- (8) Diese Förderung wird einmal jährlich zum Betriebskostenerfordernis des dem Zuschussjahr jeweils zweit vorangegangenen Jahr gewährt.
- (9) Alle für die Berechnung der Förderung notwendigen Daten sind, sofern sie nicht aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden (die Daten betreffend die Abwasserverbandsanlagen im Bedarfsfall auch aus den Rechnungsabschlüssen der Abwasserverbände) zu entnehmen sind, schriftlich von den Gemeinden einzuholen (z.B. verumlagbare Schmutzwassermengen).
- (10) Werden Kanalisationsbeiträge nicht zumindest in einem vertretbaren Ausmaß eingehoben, so können die Betriebskostenförderungen gekürzt werden.
- (11) In die schriftliche Förderungszusage ist der Hinweis aufzunehmen, dass gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
- (12) Die Berechnung und Auszahlung der Betriebskostenförderung erfolgt durch die Abt. IIIa Finanzangelegenheiten.

# C Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Förderungsrichtlinie tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 30. Juni 2028.
- (2) Für bereits zugesagte Förderungen gilt die Richtlinie zum Stand der Förderzusage weiterhin.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft des Landes Vorarlberg vom Jahr 2023 außer Kraft.